

Vernehmlassung 2024/17

Durch die WBK-S überarbeitete Vorlage zur «Überführung der An- stossfinanzierung in eine zeitge- mässe Lösung» (parl. Iv. 21.403)

Stellungnahme von ARTISET, YOUVITA, INSOS

Bern, 11. Juni 2024

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren

Die Föderation ARTISET und ihre Branchenverbände YOUVITA und INSOS haben mit Interesse vom Vorentwurf der WBK-S und dem erläuternden Bericht betreffend die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.403 (Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung) Kenntnis genommen. Gerne reicht YOUVITA und INSOS zusammen mit ARTISET die vorliegende Stellungnahme als Vernehmlassungsantwort ein.

ARTISET ist die Föderation der Branchenverbände CURAVIVA, INSOS und YOUVITA. Gemeinsam engagieren sie sich für die Dienstleister, die Menschen im Alter, Menschen mit Behinderung sowie Kinder und Jugendliche betreuen, pflegen und begleiten. Mit aktiver Interessenvertretung, aktuellem Fachwissen, attraktiven Dienstleistungen sowie massgeschneiderten Aus- und Weiterbildungsangeboten unterstützt ARTISET ihre über 3'000 Mitglieder bei der Erfüllung ihrer wichtigen Aufgabe.

Als nationaler Branchenverband setzt sich YOUVITA ein für seine Mitgliederorganisationen, welche Kinder und Jugendliche in ihrem Heranwachsen begleiten und betreuen. Gemeinsam verfolgen YOUVITA und seine Mitglieder das Ziel, die jungen Menschen auf ihrem individuellen Weg zu stärken und zu fördern und ihnen den Übergang in ein möglichst erfülltes und selbstbestimmtes Erwachsenenleben zu erleichtern.

INSOS ist der nationale Branchenverband der Dienstleister für Menschen mit Behinderung. Als Teil der Föderation ARTISET offeriert er seinen Mitgliedern umfassende Angebote und eine starke Interessenvertretung.

ARTISET

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern
T +41 31 385 33 33
info@artiset.ch, artiset.ch

Föderation der Dienstleister
für Menschen mit Unterstützungsbedarf

1. Grundzüge der vorliegenden Stellungnahme

- Im Grundsatz begrüssen ARTISET, YOUViTA und INSOS die Stossrichtung der von der WBK-S überarbeiteten Vorlage zur Überführung der Bundeshilfen im Rahmen der institutionellen Kinderbetreuung in ein – dauerhaftes – neues Bundesgesetz sowie die Unterstützung der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern:
 1. Finanzielle Unterstützung für den Grossteil der Eltern, die ihre Kinder von einer Einrichtung betreuen lassen.
 2. Unterstützung der Politik der institutionellen Kinderbetreuung sowie der Frühförderung der Kinder.
- Die Kernziele des Gesetzes sind ebenfalls zu begrüssen: Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit / Ausbildung sowie eine Verstärkung der Chancengerechtigkeit der Kinder.
- Richtig ist, dass in der Vorlage das Subsidiaritätsprinzip in der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen zum Tragen kommt.
- Nicht zielführend ist aus Sicht von ARTISET, YOUViTA und INSOS der Vorschlag der WBK-S, dass nur die Eltern von Kindern bis sieben Jahre alt von der im vorliegenden Rahmen geplanten Zulage für institutionelle Betreuung profitieren würden. ARTISET, YOUViTA und INSOS beantragen, dass die neue Betreuungszulage bis zur tatsächlichen Vollendung des Schulobligatoriums im Einzelfall ausgerichtet, wird.
- Die Verbände beantragen, dass auf eine gute Abstimmung der institutionellen Kinderbetreuung auf die Bedürfnisse der Eltern im Einzelfall geachtet wird.

ARTISET, YOUViTA und INSOS fordern mit Nachdruck, dass der Förderbereich der Qualitätsentwicklung in der vorliegenden Vorlage beibehalten wird. Bei der Umsetzung muss auf eine schlanke und effiziente Vorrichtung geachtet werden.

- ARTISET, YOUViTA und INSOS begrüssen, dass die WBK-S den Förderbereich der frühen Förderung der Kinder in der Vorlage beibehalten will.
- Die Verbände begrüssen die Einschränkung des Geltungsbereichs des vorliegenden gesetzlichen Vorhabens auf die institutionelle Kinderbetreuung.
- ARTISET, YOUViTA und INSOS akzeptieren die von der WBK-S vorgeschlagene Finanzierungsmodell mit einer spezifischen Zulage grundsätzlich.
- ARTISET, YOUViTA und INSOS beantragen jedoch eine gemischte Finanzierung mit der Auszahlung von Bundesbeiträgen in der Höhe von einem Drittel der Ausgaben für die Betreuungszulage.
- Aus Sicht der Verbände ist es somit angemessen, dass sich der Anspruch auf eine Betreuungszulage grundsätzlich aus einer Erwerbstätigkeit ableitet.
- Auch ist aus Sicht von ARTISET, YOUViTA und INSOS positiv zu bewerten, dass die Erteilung der vorgesehenen Zulage nicht an einen Mindestbeschäftigungsgrad der Eltern geknüpft wird.

- Zu begrüssen ist, dass auch Personen in einer Aus- oder Weiterbildung Anspruch auf eine Betreuungszulage erhalten sollen.
- ARTISET, YOUVITA und INSOS begrüssen, dass gemäss Kommissionsmehrheit auch arbeitslose Personen die Kinderbetreuungszulage erhalten können.
- Aus Sicht der Verbände sollen auch Personen Anspruch auf die Kinderbetreuungszulage haben, die aus gesundheitlichen Gründen auf Betreuungsunterstützung angewiesen sind oder auch, wenn die Betreuung auf Grund von sozialen Indikationen, von Massnahmen der Frühförderung des Kinds oder zur Sicherung des Kindeswohls notwendig ist.
- Aus Sicht der Verbände ist es eine gute Sache, dass die Kantone auch frei sein sollen, eigene Beiträge zur Finanzierung der Betreuungszulage zu leisten.
- ARTISET, YOUVITA und INSOS regen an, dass ein Mechanismus zur Vorbeugung von Überentschädigung vorgesehen wird.
- ARTISET, YOUVITA und INSOS begrüssen, dass besondere Massnahmen zugunsten der Betreuung von Kindern mit Behinderung vorgesehen werden. Die Verbände beantragen dennoch, dass die Betreuungszulage dem anderthalbfachen bis maximal dreifachen (und nicht zweifachen) Betrag entspricht, wenn die tatsächlichen Kosten für die institutionelle Kinderbetreuung aufgrund des Betreuungsmehraufwands entsprechend höher ausfallen.
- Die Verbände beantragen das Beibehalten der vom Nationalrat ursprünglich vorgesehenen Finanzhilfen für Programme und Projekte von nationaler oder sprachregionaler Bedeutung.
- Die Verbände beantragen, dass die Eltern von Kleinkindern unter 18 Monaten den anderthalbfachen Betrag der Betreuungszulage erhalten.
- Die Verbände beantragen, dass ein Verpflichtungskredit von 224 Millionen Franken für die Dauer von vier Jahren vorgesehen wird, wie der Nationalrat es will.

2. Grandes lignes de la présente prise de position

- ARTISET, YOUVITA et INSOS saluent l'orientation générale du projet de loi discuté ici, remanié par la CSEC-E pour «remplacer le financement de départ par une solution adaptée aux réalités actuelles» en matière d'accueil institutionnel des enfants ainsi que pour soutenir les cantons dans leur politique d'encouragement précoce des enfants, en particulier en ce qu'il renferme les éléments suivants :
 1. Soutien financier pour la majorité des parents qui font garder leurs enfants par une institution.
 2. Soutien de la politique d'accueil institutionnel des enfants ainsi que de l'encouragement précoce des enfants.
- Les objectifs de la loi sont également à saluer: amélioration de la compatibilité entre la famille et l'activité professionnelle / la formation ainsi que renforcement de l'égalité des chances pour les enfants.
- Il est louable que le projet concrétise le principe de subsidiarité dans la collaboration entre la Confédération et les cantons.

- ARTISET, YOUViTA et INSOS estiment que la proposition de la CSEC-E, selon laquelle seuls les parents d'enfants âgés de moins de sept ans devraient bénéficier de la nouvelle allocation pour frais de garde, ne va pas dans le bon sens. ARTISET, YOUViTA et INSOS demandent que l'allocation pour frais de garde d'enfant soit versée jusqu'à l'achèvement effectif de la scolarité obligatoire par l'enfant concerné.
- Les associations demandent que soit veillé de cas en cas à une bonne adéquation entre l'accueil institutionnel des enfants et les besoins des parents.
- ARTISET, YOUViTA et INSOS demandent de toute force que le domaine du développement de la qualité soit maintenu dans le présent projet. Lors de la mise en œuvre, il faut veiller à ce que le dispositif soit léger et efficace.
- ARTISET, YOUViTA et INSOS saluent le fait que la CSEC-E souhaite maintenir le domaine de l'encouragement précoce des enfants dans le projet.
- Les associations saluent la limitation du champ d'application du présent projet de loi à l'accueil institutionnel des enfants.
- ARTISET, YOUViTA et INSOS acceptent le principe du financement par le biais d'une allocation spécifique, tel que proposé par la CSEC-E.
- ARTISET, YOUViTA et INSOS demandent toutefois un financement mixte avec le versement de subventions fédérales à hauteur d'un tiers des dépenses liées à l'allocation pour frais de garde d'enfant.
- Du point de vue des associations, il est approprié que le droit à une allocation pour frais de garde soit en principe lié à l'exercice d'une activité professionnelle.
- ARTISET, YOUViTA et INSOS considèrent également comme positif le fait que l'octroi de l'allocation pour frais de garde ne soit pas lié à un taux d'occupation minimal des parents.
- Il faut saluer le fait qu'aux termes du projet de la CSEC-E les personnes qui suivent une formation ou un perfectionnement professionnel aient également droit à une allocation pour charge d'assistance.
- ARTISET, YOUViTA et INSOS saluent le fait que, selon la majorité de la commission, les personnes au chômage puissent également bénéficier de l'allocation pour frais de garde d'enfant.
- Selon les associations, les personnes qui ont besoin d'une allocation pour frais de garde pour des raisons de santé ou encore lorsque la garde est nécessaire en raison d'indications sociales, de mesures d'encouragement du développement précoce de l'enfant ou pour assurer le bien-être de celui-ci doivent également avoir droit à l'allocation pour frais de garde.
- Selon les associations, le fait que les cantons soient également libres de verser leurs propres contributions pour financer l'allocation pour frais de garde est une bonne chose.
- ARTISET, YOUViTA et INSOS suggèrent qu'un mécanisme de prévention de la surindemnisation soit prévu.
- ARTISET, YOUViTA et INSOS saluent le fait que des mesures particulières soient prévues en faveur de la prise en charge des enfants avec handicap. Les associations demandent néanmoins que l'allocation pour frais de garde corresponde d'une fois et demie à trois fois au maximum (et non à deux

fois) au montant ordinaire de l'allocation, si les coûts réels de la prise en charge institutionnelle de l'enfant concerné sont proportionnellement plus élevés en raison du surcroît de travail lié à la garde.

- Les associations demandent le maintien des aides financières initialement prévues par le Conseil national pour les programmes et projets d'importance nationale ou exécutés à l'échelle de régions linguistiques.
- Les associations demandent que les parents de petits enfants de moins de 18 mois reçoivent une fois et demie le montant de l'allocation pour frais de garde.
- Les associations demandent qu'un crédit d'engagement de 224 millions de francs soit prévu pour une durée de quatre ans, comme le souhaite le Conseil national.

3. Sintesi di questa presa di posizione

- ARTISET, YOUVITA e INSOS accolgono con favore l'orientamento generale della proposta qui discussa, rielaborata dal CSEC-E per "sostituire il finanziamento iniziale con una soluzione moderna" nel settore della custodia istituzionale di bambini e per sostenere i Cantoni nella loro politica d'incoraggiamento della prima infanzia, in particolare in quanto contiene i seguenti elementi:
 1. Basamento finanziario per la maggior parte dei genitori che affidano i propri figli a un istituto.
 2. Sostegno alla politica istituzionale di assistenza all'infanzia e allo sviluppo della prima infanzia.
- Anche gli obiettivi della legge sono apprezzabili: migliorare la compatibilità tra famiglia e lavoro/istruzione e rafforzare le pari opportunità per i bambini.
- È lodevole che il progetto concretizzi il principio di sussidiarietà nella cooperazione tra Confederazione e Cantoni.
- ARTISET, YOUVITA e INSOS ritengono che la proposta del CSEC-E di far beneficiare del nuovo assegno di custodia solo i genitori di bambini di età inferiore ai sette anni non sia un passo nella giusta direzione. ARTISET, YOUVITA e INSOS chiedono che l'assegno per di custodia sia versato fino a quando il bambino interessato non abbia effettivamente completato la scuola dell'obbligo.
- Le associazioni chiedono che sia supportata caso per caso una buona corrispondenza tra l'assistenza istituzionale ai bambini e le esigenze dei genitori.
- ARTISET, YOUVITA e INSOS chiedono con forza che l'area dello sviluppo della qualità sia mantenuta nell'attuale progetto. Durante l'implementazione, occorre fare attenzione a garantire che il sistema sia leggero ed efficace.
- ARTISET, YOUVITA e INSOS accolgono con favore il fatto che la CSEC-E voglia mantenere l'area dello sviluppo della prima infanzia nel progetto.
- Le associazioni accolgono con favore il fatto che l'ambito di applicazione di questo progetto è limitato alla custodia istituzionale dei bambini.

- ARTISET, YOUViTA e INSOS accettano il principio del finanziamento attraverso un assegno di custodia specifico, come proposto dalla CSEC-E.
- Tuttavia, ARTISET, YOUViTA e INSOS chiedono un finanziamento misto, con sussidi federali che coprano un terzo dei costi degli assegni familiari.
- Dal punto di vista delle associazioni, è opportuno che il diritto all'indennità per le spese di custodia dei bambini sia in linea di principio legato all'esercizio di un'attività professionale.
- ARTISET, YOUViTA e INSOS considerano inoltre positivo il fatto che la concessione dell'assegno per la custodia dei figli non sia legata a un tasso minimo di occupazione per i genitori.
- ARTISET, YOUViTA e INSOS accollano con favore il fatto che, secondo il progetto della CSEC-E, anche le persone che stanno seguendo una formazione o un perfezionamento professionale abbiano diritto a un assegno di custodia.
- ARTISET, YOUViTA e INSOS accolgono con favore il fatto che, secondo la maggioranza della commissione, anche i disoccupati possono beneficiare dell'assegno di custodia.
- Secondo le associazioni, dovrebbero avere diritto all'assegno di custodia anche le persone che ne hanno bisogno per motivi di salute o quando la custodia è necessaria per motivi sociali, per promuovere lo sviluppo precoce del bambino o per garantire il suo benessere.
- Secondo le associazioni, è positivo che anche i cantoni siano liberi di contribuire ai costi di custodia.
- ARTISET, YOUViTA e INSOS suggeriscono di introdurre un meccanismo di prevenzione della sovracompensazione.
- ARTISET, YOUViTA e INSOS accolgono con favore l'introduzione di misure speciali per la custodia di bambini disabili. Tuttavia, le associazioni chiedono che l'assegno di custodia venga aumentato da una volta e mezza a un massimo di tre volte (e non due) l'importo normale dell'assegno, se i costi effettivi della custodia istituzionale per il bambino in questione sono proporzionalmente più alti a causa del lavoro supplementare che comporta la cura dei bambini.
- Le associazioni chiedono che il sostegno finanziario inizialmente previsto dal Consiglio nazionale sia mantenuto per programmi e progetti di importanza nazionale o realizzati a livello di regioni linguistiche.
- Le associazioni chiedono che i genitori di nipoti di età inferiore ai 18 mesi ricevano una volta e mezza l'importo dell'assegno di assistenza all'infanzia.
- Le associazioni chiedono un credito d'impegno di 224 milioni di franchi svizzeri per un periodo di quattro anni, come richiesto dal Consiglio nazionale.

4. Ausgangslage und allgemeine Betrachtungen

Aus Sicht der Föderation ARTISET mit den Branchenverbänden YOUViTA und INSOS ist die institutionelle Kinderbetreuung gesellschaftlich und volkswirtschaftlich von zentraler Bedeutung. Folgende positive Auswirkungen sind insbesondere zu erwähnen:

- Kinder lernen, sich in einer Gruppe zu bewegen, was sich auf ihr Sozialverhalten und ihr Bildungsniveau auswirkt. Gleichzeitig kann eine qualitativ hochstehende Betreuung ein wichtiger Beitrag für eine chancengleiche Entwicklung darstellen.
- Eltern erhalten die Möglichkeit, ihre Erwerbstätigkeit flexibler zu gestalten.
- Volkswirtschaftlich positive Effekte auf Konsum, Investitionen, Sparen und Steuereinnahmen sowie Entgegenwirken des Arbeits- und Fachkräftemangels.

Die positiven volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Effekte der institutionellen Kinderbetreuung sind vielfach belegt. Gleiches gilt für frühe Kinderförderung.

Positive Auswirkungen auf die Chancengerechtigkeit und die daraus resultierenden volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Effekte sind nur bei einer hochstehenden Qualität zu erzielen.

Der Bund leistet heute eine befristete, bereits mehrfach verlängerte Anstossfinanzierung. Dieses Impulsprogramm mit Finanzhilfen für die institutionelle Kinderbetreuung war initial wertvoll, eignet sich aber nicht als dauerhafte Lösung. Deswegen schlagen beide parlamentarische Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) ein neues Gesetz vor für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung und die Verbesserung der Chancengerechtigkeit der Kinder. Damit gekoppelt soll ein Bundesbeschluss zu einem spezifischen Verpflichtungskredit die Finanzierung des Vorhabens gewährleisten.

Nachdem der Nationalrat einen auf Vorschlägen seiner vorberatenden Kommission weitgehend basierenden Vorentwurf im Frühling 2023 angenommen hatte, entschied die ständerätliche WBK ihn zu überarbeiten und schickte diese in einem neuen Gewand erscheinende Vorlage am 6. März 2024 erneut in die Vernehmlassung. Diese ist Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme.

ARTISET, YOUViTA und INSOS begrüessen, dass sowohl der Nationalrat als auch die WBK-S die laufende Anstossfinanzierung für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in ein neues Bundesgesetz über die Unterstützung der institutionellen Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (UKibeG) überführen möchten. So soll sich der Bund unbefristet an der Reduktion der Elternbeiträge beteiligen. Aber auch die Unterstützung der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern weist eine grosse Bedeutung auf.

Es ist zu begrüessen, dass die institutionelle familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sowie die Politik der frühen Förderung einen dauerhaften Platz in der Gesetzgebung auf Bundesebene erhalten sollen. Ebenso, dass die Vorlage als Kernziele sowohl die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit / Ausbildung als auch die Verbesserung der Chancengerechtigkeit der Kinder verfolgt.

Die positiven volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen mittel- und längerfristigen Effekte der Unterstützung der frühen Förderung der Kinder sowie der institutionellen Kinderbetreuung sind vielfach belegt. Des Weiteren leistet die WBK-S mit der hier diskutierten Vorlage auch einen substanziellen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf – eine wichtige Unterstützung für die Wirtschaft: Die Investitionen werden eine stark positive Beschäftigungswirkung haben und damit dem Fachkräftemangel entgegenwirken – und zu mehr Steuereinnahmen führen. Alle Wirtschaftsakteur:innen – Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Bund und Kantone – anerkennen die Wichtigkeit von griffigen Massnahmen im Bereich der

Kinderbetreuung und -förderung. Der gesamtwirtschaftliche Effekt ist noch grösser und hat ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis, wenn die staatlichen Investitionen substanziell ausfallen.¹

ARTISET, YOUViTA und INSOS begrünnen, dass in der hier diskutierten Vorlage das Subsidiaritätsprinzip berücksichtigt wird – dies auch, wenn der Bund über Programmvereinbarungen die Politik der frühen Förderung sowie über Massnahmen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung unterstützen will – zwei Bereiche, die vorwiegend in die kantonale Zuständigkeit fallen. Das Instrument der Programmvereinbarungen räumt den Kantonen genügend Gestaltungsspielraum ein, in der Umsetzung auf diejenigen Massnahmen zu fokussieren, die der Ausgangslage und dem Bedarf im jeweiligen Kanton am besten entsprechen.

Der Vorentwurf der WBK-S zum Bundesgesetz über die Unterstützung der institutionellen Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern (E-UKibeG) definiert folgende Handlungsfelder/Förderbereiche (vgl. Art. 1 und 2 des Vorentwurfs der WBK-S zu einem neuen UKibeG):

- a. Die finanzielle Belastung der Eltern durch die Kosten von institutionellen Kinderbetreuungsangeboten soll durch die Erhebung einer neuen Art von Familienzulage, der Betreuungszulage, verringert werden.
- b. Wie der Nationalrat erachtet die WBK-S Programmvereinbarungen als ein geeignetes Instrument, um die Kantone und Gemeinden in diesem Aufgabengebiet zu unterstützen
- c. Die Schliessung von Angebotslücken muss über folgende Wege angestrebt werden:
 - o Schaffung neuer institutioneller Betreuungsplätze, bzw. Schliessung der bestehenden Lücken
 - o Schaffung von institutionellen Betreuungsplätzen für Kinder mit Behinderungen im Vorschul- und Schulalter,
- d. Die Kantone sollen bei der Weiterentwicklung deren Politik der frühen Förderung von Kindern vom Bund unterstützt werden.

Die Bestimmung dieser Förderbereiche stösst auf grundsätzliche Zustimmung von ARTISET, YOUViTA und INSOS. Die Verbände beantragen dennoch.

- Eine Ergänzung im Bereich der Qualitätsentwicklung
- Das Beibehalten der Förderung der besseren Abstimmung der institutionellen Kinderbetreuung auf die Bedürfnisse der Eltern

ARTISET, YOUViTA und INSOS bedauern ausserordentlich, dass der Qualitätsentwicklung der erbrachten Leistungen im vorliegenden Vorentwurf gar keinen Platz eingeräumt wird und der Ball den Kantonen geschoben wird. Sie beantragen das Beibehalten dieser Verrichtung in der vorliegenden Vorlage. Der Bund sollte mit dem finanziellen Investment gleichzeitig die Qualität der Betreuung fördern und schweizweit harmonisieren.

Mit ihrem eigenen Vorentwurf spricht sich die WBK-S dahingehend aus, dass die Senkung der Kosten mittels einer neuen Familienzulage, «Betreuungszulage» genannt, erfolgen soll, welche an Eltern ausgerichtet werden soll, die ihre Kinder institutionell familienergänzend betreuen lassen, um eine Erwerbstätigkeit auszuüben oder eine Ausbildung zu absolvieren. Gemäss Vorschlag der WBK-S soll diese Betreuungszulage über das bereits bestehende System der Familienzulagen durchgeführt und die für die Ausrichtung der Familienzulagen zuständigen Familienausgleichskassen mit dem Vollzug betraut werden.

Mit einem Anknüpfen an das System der Familienzulagen soll der administrative Aufwand für Bund und Kantone bei der von der WBK-S vorgeschlagenen Betreuungszulage erheblich geringer sein, so die Hoffnung der WBK-S: An bestehende Prozesse und Abläufe kann angeknüpft und die Betreuungszulage

¹ BAK 2020. Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur "Politik der frühen Kindheit" <https://www.bak-economics.com/publikation/news/volkswirtschaftliches-gesamtmodell-fuer-die-analyse-zur-politik-der-fruehen-kindheit>.

direkt den Eltern ausbezahlt werden. So dürfte – gemäss Kalkulation der WBK-S – «im Jahr 2025 für rund 283 000 Kinder ein Anspruch auf Betreuungszulagen bestehen, was Kosten von ca. 637 Millionen Franken verursachen würde. Zum Vergleich: Mit dem Modell der WBK-N würden sich die Kosten für den Bundesbeitrag auf rund 729 Millionen. Franken im ersten Durchführungsjahr belaufen (vgl. «Neue Anträge und Zusatzbericht der WBK-S» vom 15. Februar 2024 in Bezug auf die parl. Ive 21.403, S. 12).

ARTISET, YOUVITA und INSOS formulieren keine grundsätzlichen Einwände gegen dieses neue Finanzierungsmodell für die Betreuungskosten der Eltern, wünschen jedoch, dass es durch einen Finanzierungsbeitrag des Bundes ergänzt wird.

5. Stellungnahme zu den von der WBK-S entworfenen bzw. überarbeiteten Bestimmungen im Einzelnen

Die Föderation ARTISET mit den Branchenverbänden YOUVITA und INSOS nehmen im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassungsantwort Stellung einzig zu von der WBK-S neu vorgeschlagenen Bestimmungen – und dies auch nur, insofern diese aus ihrer Sicht problematisch sind. Die Bestimmungen, den sie zustimmen, werden in der vorliegenden Stellungnahme nicht behandelt.

5.1 Art. 1 Abs. 1 Bst. b sowie Art.13 Abs. 1 Bst. b E-UKibeG Bessere Abstimmung der institutionellen Betreuungsangebote auf die Bedürfnisse der Eltern; entsprechende Programmvereinbarungen

Aufgrund der hauptsächlichen Zuständigkeit für die institutionelle Kinderbetreuung der Kantone und Gemeinden erachtet die WBK-S eine Streichung des Förderbereichs zur besseren Abstimmung der institutionellen Kinderbetreuung auf die Bedürfnisse der Eltern (Art. 13 Abs. 1 Bst. b E-UKibeG) als «besser mit der Kompetenzordnung vereinbar» («Neue Anträge und Zusatzbericht der WBK-S» vom 15. Februar 2024 in Bezug auf die parl. Ive 21.403, S. 9).

ARTISET, YOUVITA und INSOS können der Kommissionsmehrheit nicht folgen: Es ist bekanntlich entscheidend, dass die Betreuungsangebote auf die Bedürfnisse der Eltern und des Arbeitsmarkts (Erreichbarkeit, Betreuungszeiten) abgestimmt sind. ARTISET, YOUVITA und INSOS unterstützen die Minderheit Graf Maya, weil das Gesetz die Beschäftigung von Frauen namentlich verbessern soll. Dies gelingt aber nicht, wenn Rahmenbedingungen wie beispielsweise die Öffnungszeiten der Kinderbetreuungsinstitutionen nicht auf die Erwerbsarbeitszeiten abgestimmt sind. Gerade im Gesundheitsbereich mit einem akuten Fachkräftemangel sind sehr viele Frauen beschäftigt, welche zu unüblichen Zeiten arbeiten. Die Angebote der institutionellen Kinderbetreuung müssen besser auf diese Zeiten angepasst werden, damit das externe Betreuungsangebot tatsächlich die Erwerbstätigkeit ermöglicht und die Beiträge auch eine Wirkung entfalten. Deswegen stellen ARTISET, YOUVITA und INSOS folgenden

Antrag zur die Annahme des Minderheitsantrags Graf Maya zu Art.13 Abs. 1 Bst. b E-UKibeG.

5.2 Art. 1 Abs. 2 Bst. c E-UKibeG Qualitätsentwicklung

Aufgrund der hauptsächlichen Zuständigkeit für die institutionelle Kinderbetreuung der Kantone und Gemeinden erachtet die WBK-S hingegen eine Streichung der Förderbereiche zu Massnahmen der Qualitätsförderung [...] (Art. 13 Abs. 1 Bst. c E-UKibeG) als besser mit der Kompetenzordnung vereinbar» («Neue Anträge und Zusatzbericht der WBK-S» vom 15. Februar 2024 in Bezug auf die parl. Ive 21.403, S. 9).

Es ist zu vermuten, dass diese Überlegungen in Tat und Wahrheit auf finanziellen Betrachtungen beruhen. Damit wird sich das Potential der institutionellen Kinderbetreuung aber nicht ausschöpfen lassen. Insbesondere mit der Streichung der Finanzierung von Massnahmen zur Verbesserung der pädagogischen und betrieblichen Qualität der Angebote verpasst die WBK-S die Chance, bereits heute bestehende Probleme nachhaltig anzugehen.

Breite Kreise anerkennen heute die Wichtigkeit der pädagogischen Betreuungsqualität in Kindertagesstätten ein. Ausgebildetes Personal auf Sekundär- und Tertiärstufe ist eine zentrale Voraussetzung für die Qualität der Angebote.

Soll die institutionelle Betreuung Kinder in ihrer individuellen Entwicklung unterstützen und damit einen Betrag zur Chancengerechtigkeit für alle Kinder leisten, dann stellt eine hohe pädagogische Qualität eine zwingende Voraussetzung dar. Positive und förderliche Effekte stellen sich nur dann ein, wenn die pädagogische Qualität gut ist. Erst dann ist es auch möglich, das Potenzial der institutionellen Bildung und Betreuung für die Entwicklung der Kinder auszuschöpfen.

Eine gute pädagogische Qualität der Angebote trägt nicht nur zu einer positiven Entwicklung der Kinder bei, sondern sie wirkt auch dem akuten Fachkräftemangel in der institutionellen Bildungsarbeit entgegen und erhöht die Prozessqualität in der Interaktion zwischen Fachpersonen und Kindern. Darüber hinaus hat Qualität in der Kinderbetreuung auch einen präventiven Effekt im Bereich des Kinderschutzes. Neben einem adäquaten Betreuungsschlüssel ist die Qualifikation der Fachpersonen ausschlaggebend. Für eine gezielte Qualitätsentwicklung müssen alle Aspekte der Orientierungsqualität (pädagogische Grundhaltungen und Werte) und der Strukturqualität (Rahmenbedingungen und Personal) Berücksichtigung finden. Dies kommt nicht nur den Kindern zugute, sondern auch den Fachpersonen.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass Kleinstbetriebe nicht nur Mühe mit der pädagogischen Qualität, sondern auch mit der Betriebswirtschaft an sich heute haben können – nicht, weil sie nicht sparsam und effizient wären, sondern weil es mit den ihnen zur Verfügung stehen Mitteln nicht möglich ist, Qualitätsentwicklungen in angemessenem Masse anzugehen.

Wie in einem Bericht des Bundesrat aus dem Jahr 2021 ausgeführt, hängt die Bereitschaft der Eltern, ihre Kinder institutionell betreuen zu lassen, wesentlich von deren Betreuungskosten, aber auch von der Qualität des Angebotes ab.²

Im internationalen Vergleich steht die Schweiz in Bezug auf die Qualität der institutionellen Kinderbetreuung schlecht da. Ein grosses Problem ist die teils mangelhafte Qualifikation des Personals. Das Personal

² Bundesrat (2021), *Politik der frühen Kindheit Auslegeordnung und Entwicklungsmöglichkeiten auf Bundesebene*, Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 19.3417 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom 12. April 2019 und 19.3262 Gugger vom 21. März 2019; vgl. S. 33ff., file:///C:/Users/Y0608-1.GOL/AppData/Local/Temp/Politik%20der%20fr%C3%BChen%20Kindheit.%20Auslegeordnung%20und%20Entwicklungsm%C3%B6glichkeiten%20auf%20Bundesebene_DE.pdf

in der Schweiz besteht teilweise aus Personen ohne Ausbildung (Praktikant:innen) oder in Ausbildung, die zum Betreuungsschlüssel zählen. Besonders in der deutschen Schweiz ist eine Grundbildung (FaBe K) oft die «höchste» Ausbildung im Betrieb und tertiär ausgebildetes Personal ist trotz spezifischer Ausbildungsangeboten (HF Kindheitspädagogik) selten anzutreffen. Erschwerend kommt hinzu, dass es für die Arbeit mit Kindern je nach Kanton nur marginale oder gar keine Vorgaben zur pädagogischen Qualität der Arbeit gibt.

Im vorliegenden Vorentwurf der WBK-S haben die Kantone keinen Anreiz, ihre Subventionen für Qualitätsverbesserungen zu erhöhen. Um nicht sogar negative Anreize für das kantonale Engagement für die Qualität zu setzen, muss unbedingt die Definition der anrechenbaren Bildung bei den kantonalen Subventionen angepasst werden (vgl. S. 45 erläuternder Bericht).

ARTISET, YOUViTA und INSOS bedauern darum ausserordentlich, dass der Qualitätsentwicklung der erbrachten Leistungen im vorliegenden Vorentwurf gar keinen Platz eingeräumt wird und der Ball den Kantonen geschoben wird.

Dabei gälte es, einen besonderes Augenmerk auf die Architektur der Qualitätsentwicklung sowie auf die Effizienz und Effektivität der Messungen und Massnahmen zu richten: Je nach Umsetzung der Gesetzesvorlage könnte den Betreuungseinrichtungen und -fachpersonen ein übermässiger administrativer Aufwand entstehen. Eine zu hohe Regulierungsdichte birgt Risiken für die Wirksamkeit der Betreuungstätigkeit, wenn sie zu viel Arbeitszeit in Anspruch nimmt. Wichtig ist in dieser Hinsicht auch, dass die Ergebnisse der Qualitätsmessungen tatsächlich geprüft und berücksichtigt werden – sonst macht die geleistete Messarbeit keinen Sinn.

ARTISET, YOUViTA und INSOS legen Wert auf eine möglichst schlanke und effiziente Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Dafür braucht es entsprechende Prozesse, Instrumente und Programme, welche den administrativen Aufwand für sämtliche Akteure – namentlich die Kantone, Gemeinden und Betreuungseinrichtungen und -fachpersonen – so tief wie möglich halten. Aufgrund dieser aufgeführten Gründe stellen ARTISET, YOUViTA und INSOS folgenden

Antrag 1: Art. 1 Abs. 2 Bst. c und Art. 1 Abs. 1 Bst. c E-UKibeG ist in der Vorlage des Nationalrats beizubehalten, bzw. die Minderheit Graf Maya, Crevoisier Crelier, Herzog Eva anzunehmen.

Antrag 2: Auf eine schlanke und effiziente Umsetzung der Qualitätsentwicklungen achten.

5.3 Art. 1 Abs. 2 Bst. d und Art. 13 Abs. 2 E-UKibeG Frühe Förderung der Kinder

Die Kantone können auf der Grundlage von Programmvereinbarungen bei Massnahmen für die Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern vom Bund finanziell unterstützt werden (Art. 13 Abs. 2 E-UKibeG).

Die WBK-S möchte am Förderbereich zur Weiterentwicklung der Politik der frühen Förderung von Kindern der Kantone festhalten und hält die Programmvereinbarungen als taugliches Mittel zum Zweck in diesem Rahmen. Mit Verweis auf den Bundesratsbericht «Politik der frühen Kindheit»³ ortet die Kommission einen gewissen Handlungsbedarf: In dieser Hinsicht hält sie den Versorgungsgrad zwischen den

³

Bundesrat (2021): Politik der frühen Kindheit. Auslegeordnung und Entwicklungsmöglichkeiten auf Bundesebene. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 19.3417 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom 12. April 2019 und 19.3262 Gugger vom 21. März 2019. Kann abgerufen werden unter: <https://www.parlament.ch/centers/e-parl/curia/2019/20193417/Bericht%20BR%20D.pdf>.

Kantone als sehr unterschiedlich, so dass ein Bedarf für diese Förderung nach wie vor besteht» («Neue Anträge und Zusatzbericht der WBK-S» vom 15. Februar 2024 in Bezug auf die parl. Ive 21.403, S. 10).

ARTISET schliesst sich diese Betrachtungen an und begrüsst die Absicht der WBK-S, Art.1 Abs. 2 Bst. d und Art. 13 Abs. 2 E-UKibeG beizubehalten.

5.4 Art. 2 Bst. a E-UKibeG i.V.m. Art. 2 Abs. 3, Art. 3 Abs. 1 Bst. c, Art. 3a Bst. c, Art. 5 Abs. 2^{bis} E-FamZG Einschränkung des Geltungsbereichs des gesetzlichen Vorhabens auf die institutionelle Kinderbetreuung

Der Geltungsbereich des Gesetzes bezieht sich in der Vorlage der WBK-S auf die institutionelle Kinderbetreuung für Kinder mit und ohne Behinderungen sowie auf Massnahmen zur Weiterentwicklung der Politik der frühen Förderung von Kindern.

Die von Nationalrat und von der Mehrheit der WBK-S vorgesehene Einschränkung des UKibeG auf die institutionelle Kinderbetreuung vermindert das Risiko von Mitnahmeeffekten deutlich: Ohne diese Einschränkung käme die Betreuungszulage auch Eltern zugute, deren Arbeitsangebot nicht durch die Kosten für die Kinderbetreuung eingeschränkt wird. Des Weiteren wäre das UKibeG bei der Streichung vom Wort «institutionell» anfällig für Missbrauch: Der Anreiz wäre hoch, die Kinder unbetreut zu lassen und die Betreuungszulage dennoch zu erhalten. Eine Qualitätskontrolle wäre in der Regel sehr schwierig. Auch die Berücksichtigung der Kostenfrage spricht für die Fassung der WBK-S: Wird die Zielgruppe nicht wirkungsorientiert gewählt (institutionelle Betreuung), so vergrössert sich die Gruppe möglicher Anspruchsberechtigten enorm und die Gesamtkosten steigen stark bei gleicher Wirkung. Aus diesen Gründen:

ARTISET, YOUViTA und INSOS begrüssen die Einschränkung des Geltungsbereichs des gesetzlichen Vorhabens auf die institutionelle Kinderbetreuung und den diesbezüglichen Antrag der Mehrheit.

5.5 Finanzierung der Betreuungszulage

Wie für die aktuellen Kinder- und Ausbildungszulagen soll die neue Betreuungszulage durch Arbeitgebendenbeiträge finanziert werden. Die Beiträge der Arbeitgebenden sollen in Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet werden. Die Kantone sollen vorsehen können, auch von Arbeitnehmenden einen Teil des AHV-pflichtigen Lohns für die Finanzierung der neuen Betreuungszulagen zu erheben. Die WBK-S sieht nicht vor, dass sich Bund und Kantone an der Finanzierung der Betreuungszulagen beteiligen. Die Kantone sollen jedoch auch frei sein, eigene Beiträge zur Finanzierung der Betreuungszulage zu leisten.

Laut WBK-S haben ihre Pläne in Bezug auf die Betreuungszulage gemäss E-FamZG folgende Auswirkungen auf der Kostenseite: «Wenn die geschätzten 637 Millionen [...] allein durch eine Erhöhung des Arbeitgeberbeitragsatzes zu den Familienzulagen zu finanzieren sind, müsste der mittlere Arbeitgeberbeitrag rund 0,2 Prozentpunkte erhöht werden» («Neue Anträge und Zusatzbericht der WBK-S» vom 15. Februar 2024 in Bezug auf die parl. Ive 21.403, S. 11).

ARTISET, YOUViTA und INSOS akzeptieren die von der WBK-S beantragte Streichung in Art. 1 Abs. 2 Bst. a E-UKibeG sowie das von der WBK-S vorgeschlagene Finanzierungsmodell mit einer spezifischen Zulage grundsätzlich.

Diese offene Haltung von ARTISET, YOUVITA und INSOS stützt sich darauf, dass die Kommission einen anderen Mechanismus und eine andere aus ihrer Sicht vertretbare Finanzierung vorsieht und die Zielsetzung, die Kosten der Eltern für die institutionelle Kinderbetreuung zu senken, neu in Art. 2 Abs. 3 des Familienzulagengesetzes (E-FamZG) in die entsprechende Zweckbestimmung übernommen hat. ARTISET ist bereit, das von der WBK-S vorgeschlagene Finanzierungsmodell grundsätzlich zu unterstützen, sofern die von der Mehrheit der WBK-S vorgeschlagene Vorlage einige für die beabsichtigte Wirkung unverzichtbare Anpassungen erfährt, wie im Folgenden ausführt.

Vorab und grundsätzlich beantragen ARTISET, YOUVITA und INSOS eine Verbesserung der im Vorentwurf der WBK-S vorgesehenen fiskalische Äquivalenz mittels Bundesbeitrag: Gesetzesvorhaben und Verpflichtungskredit sollen um eine teilweise Finanzierung über Bundesmittel ergänzt werden. Dies nicht zuletzt im Sinne der fiskalischen Äquivalenz: Der Bund profitiert mittel- und langfristig von früher Förderung, der institutionellen Kinderbetreuung und von Mehreinnahmen bei der Bundessteuer. Mit der heutigen Mobilität fällt ausserdem der langfristige Nutzen der institutionellen Betreuung aufgrund der Wohnortswechsel nicht nur in denjenigen Kantonen an, in denen die Kosten getragen werden. Zudem ist eine Mischfinanzierung volkswirtschaftlich deutlich effizienter, da sie die Erwerbseinkommen weniger belastet.

Das Vorsehen eines Beitrags des Bundes wäre gerechtfertigt, weil nicht alleine die Kantone und Gemeinden von externer Kinderbetreuung und einer höheren Beschäftigung profitieren. Auch der Bund profitiert von früherer Förderung der Kinder sowie von Mehreinnahmen bei der Bundessteuer durch Erhöhung des Beschäftigungsgrad der Eltern. Auf dem Spiel steht die Einhaltung des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz. Auch muss noch berücksichtigt werden, dass mit der heutigen Mobilität der spätere Nutzen der institutionellen Betreuung in vielen Fällen nicht nur in denjenigen Kantonen anfällt, in denen die Kosten getragen werden.

Aus Sicht von ARTISET, YOUVITA und INSOS braucht es eine höhere finanzielle Unterstützung der Kantone, damit das hier diskutierte gesetzliche Vorhaben seine angestrebten Wirkungen richtig entfaltet auf Beschäftigungseffekte, Verbleib von beiden Eltern im Arbeitsprozess, Bekämpfung des Fachkräftemangels sowie frühkindliche Bildung. Dies ist auch im Sinne der Subsidiarität von entscheidender Bedeutung: Die parlamentarische Initiative hat auch zum Ziel, die Kantone in die Verantwortung zu nehmen, ihre Investitionen zu erhöhen. Ohne Anreizmodell könnten gewisse Kantone ihre eigene Unterstützung sogar zurückfahren, wodurch es zu einem Nullsummenspiel käme. ARTISET, YOUVITA und INSOS beantragen deswegen, am nationalrätlichen Beschluss vorgesehene Bonus-Malus-System für die Kantone – Art. 8 (Kürzung des Bundesbeitrages) und Art. 9 (Festlegung des Schwellenwertes) – im Rahmen einer gemischten Finanzierung festzuhalten und den diesbezüglichen Streichungsantrag des Bundesrates abzulehnen.

ARTISET, YOUVITA und INSOS beantragen eine Verbesserung mittels Bundesbeitrags der im Vorentwurf der WBK-S vorgesehenen fiskalische Äquivalenz (vgl. auch unten: Betrachtungen zu Art. 16 Abs. 6 E-FamZG).

5.6 Voraussetzungen zu einem Anspruch auf die Betreuungszulage Art. 3, Abs. 1, Bst. c, Art. 19 Abs. 1 und Abs. 1quater E-FamZG; Art. 22 Abs. 4 E-AVIG

Die WBK-S will, dass sich der Anspruch auf eine Betreuungszulage grundsätzlich aus einer Erwerbstätigkeit ableitet, insbesondere von beiden Eltern (vgl. Art. 3, Abs. 1, Bst. c des Vorentwurfs der WBK-S zu einer Änderung des E-FamZG). In Bezug auf die Betreuungszulage soll nichts anderes vorgesehen werden als dies für die aktuellen Kinder- und Ausbildungszulagen gilt – samt Zuständigkeit der Kantone für die Regelung der Finanzierung und der Verwaltungskosten.

Die WBK-S sieht von der Voraussetzung eines Mindestbeschäftigungsgrads ab: Aus ihrer Sicht würden sonst kaum überwindbare Umsetzungsschwierigkeiten bestehen.

Einen Anspruch auf eine Betreuungszulage sollen auch Personen in einer Aus- oder Weiterbildung erhalten, auch wenn sie das Mindesteinkommen nicht erreichen und daher gestützt auf dem Familienzulagengesetz als nichterwerbstätige Personen gelten (Art. 19 Abs. 1 und Abs. 1^{quater} E-FamZG).

Gemäss WBK-S sollen arbeitslose Personen, die Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung haben, ebenfalls Anspruch auf eine Betreuungszulage haben (Art. 22 Abs. 4 Vorentwurf zu einer Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, E-AVIG).

Gemäss Vorentwurf der WBK-S sollen die Kantone auch frei sein, eigene Beiträge zur Finanzierung der Betreuungszulage zu leisten.

ARTISET, YOUViTA und INSOS begrüessen diese verschiedenen Punkte.

5.7 Art. 10 E-UKibeG Überentschädigung

ARTISET, YOUViTA und INSOS sind im Grundsatz bereit, das Ständeratsmodell zu akzeptieren. Sie regen gleichwohl an, den Artikel beizubehalten, um seltene Fälle von Überentschädigung vorzubeugen. Die Überlegungen der WBK-N zur Überentschädigung im Nationalrats-Modell waren nachvollziehbar, weshalb sie analog auch im Ständerats-Modell eingebettet werden sollen: Selbstverständlich muss ausgeschlossen sein, dass Eltern mehr Unterstützungsbeiträge erhalten, als für sie tatsächlich Kosten anfallen – auch, wenn die Ausführung durch Kantone und Gemeinden erfolgt. Solche Fälle wären äusserst selten, aber für das System reputationsschädigend – und sollten deshalb verhindert werden.

Antrag zur Einführung eines neuen Art. 10 E-UKibeG:

Abs.1:

Die Betreuungszulage darf nicht zu einer Überentschädigung der Eltern führen.

Abs.2:

Eine Überentschädigung liegt in dem Masse vor, indem die Betreuungszulage die von den Eltern selbst getragen tatsächlichen Kosten für die institutionelle Kinderbetreuung übersteigt.

Abs. 3:

Der Bundesbeitrag wird um den Betrag der Überentschädigung gekürzt. Die Kantone und Gemeinden passen ihre Beitragssysteme so an, dass Fälle der Überentschädigung verhindert werden.

5.8 Art. 13 E-UKibeG Programmvereinbarungen

Die WBK-S «erachtet in ihrer Mehrheit Programmvereinbarungen wegen ihrer klaren Trennung der strategischen Rahmenbedingungen und der operativen Freiheit der Kantone als geeignetes Mittel, spezifische Aspekte der institutionellen Kinderbetreuung und Massnahmen zur Förderung von Kindern in den ersten Lebensjahren zu fördern. [...] Auf operativer Ebene sollen die Kantone über grösstmögliche Flexibilität verfügen. [...] Bezüglich der Durchführung der Programmvereinbarungen ergeben sich [mit der

Vorlage der WBK-S] keine wesentlichen Änderungen gegenüber der Vorlage des Nationalrats» («Neue Anträge und Zusatzbericht der WBK-S» vom 15. Februar 2024 in Bezug auf die parl. Ive 21.403, S. 10 und 11).

ARTISET, YOUViTA und INSOS schliessen sich dieser Erwägungen der WBK-S an und begrüsst das Festhalten am Art. 13 E-UKibeG.

5.9 Art.13 Abs. 1 Bst. c E-UKibeG Qualitätsentwicklung

Die WBK-S will von der Unterstützung von Massnahmen zur Verbesserung der pädagogischen und betrieblichen Qualität der Angebote der institutionellen Kinderbetreuung nichts wissen: Aus ihrer Sicht fällt dieser Bereich ausschliesslich in der Zuständigkeit der Kantone.

ARTISET, YOUViTA und INSOS teilen diese Meinung nicht: Eine solche Kompetenzzuteilung im Bereich Qualitätsentwicklung besteht in der schweizerischen Rechtsordnung nicht – auch nicht im besonderen Bereich der Kinderbetreuung und -förderung.

Die positiven Effekte der Kinderbetreuung auf Kinder sind nachweislich nur erzielbar, wenn sie eine hohe Qualität aufweist. Eine Verbesserung der Chancengerechtigkeit lässt sich nur erzielen, wenn die Qualität über den Frühbereich auch in den Angeboten für Schulkinder stimmt.

Junge Eltern und insbesondere Mütter erhöhen ihr Erwerbsspensum nur dann, wenn erstens die Betreuungskosten gesenkt und zweitens die Qualität der Betreuung erhöht wird: Dies zeigt eine entsprechende umfassende Studie von Infrac⁴ im Auftrag der Jacobs Foundation.

Es ist darum im Sinne der Zielsetzung der vorliegenden Vorlage, die Verbesserung der Qualität des Angebots beizubehalten. Auch eine Studie von BAK Economics⁵ prognostiziert substanzielle volkswirtschaftliche Effekte bei Massnahmen zur Qualitätsverbesserung.

Zudem ist Qualität auch wichtig, um dem Fachkräftemangel in der professionellen Kinderbetreuung zu begegnen, da ein Teil des Personals auch aus dem Grund mangelnder Qualität aus dem Beruf aussteigt. Bei Kindern mit schweren Behinderungen, die auch medizinische Unterstützung oder Überwachung in der Kita benötigen, ist der Faktor Qualität ebenfalls von grösster Bedeutung. Nur wenn Eltern darauf vertrauen, dass das Kitapersonal weiss, wie in Notsituationen gehandelt werden muss und genügend Personal vor Ort ist, werden sie sich für die externe Betreuung entscheiden und die Erwerbstätigkeit beibehalten.

Deswegen unterstützen ARTISET, YOUViTA und INSOS die Minderheit Graf Maya zu Art.13 Abs. 1 Bst. c E-UKibeG.

⁴ Vgl. Stern / Gschwend / Iten / Schwab / Cammarano, INFRAS in Zusammenarbeit mit gfs Bern (2018), Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit: Was sich Eltern wünschen, Schlussbericht, Studie im Auftrag der Jacobs Foundation; https://www.infrac.ch/media/filer_public/c5/3d/c53dbe39-73db-497d-b675-775024a43aca/schlussbericht_infrac_gfs_bern_kinderbetreuung_und_erwerbstaetigkeit_def.pdf.

⁵ BAK Economics (2020), Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur "Politik der frühen Kindheit", <https://www.bak-economics.com/publikation/news/volkswirtschaftliches-gesamtmodell-fuer-die-analyse-zur-politik-der-fruehen-kindheit>

5.10 Art.13 Abs. 1 Bst. d E-UKibeG i. V. m. Art. 5 Abs. 2ter E-FamZG Unterstützungsmassnahmen für Kinder mit Behinderung

Mit dem Vorentwurf der WBK-S wird die Schliessung von Angebotslücken für Kindern mit Behinderung angestrebt. Darüber hinaus ist bei der Betreuungszulage die besondere Berücksichtigung von allfälligen Mehrkosten für die Eltern von Kindern mit Behinderung vorgesehen. Dabei ist entscheidend, wie stark der behinderungsbedingte Betreuungsaufwand erhöht ist. Die Betreuungszulage wird dann entsprechend um den Faktor 1.5 oder 2 gemäss Art. 5 Abs. 2^{ter} FamZG erhöht.

ARTISET, YOUVITA und INSOS begrüssen, dass der Förderbereich für Kinder mit Behinderung aus Sicht der WBK-S zwei Komponenten umfassen soll – nämlich neben der Schaffung von Plätzen auch die Senkung der Kosten für die Eltern.

Inklusive Betreuung erhöht das spätere Inklusionspotenzial von Kindern in der Schule und später auch in der beruflichen Laufbahn. Zudem wird der Einstieg in den Kindergarten bei Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten stark erleichtert, wenn davor bereits eine Inklusion in die Gruppe stattgefunden hat.

Die Schaffung institutioneller Betreuungsplätze und Schliessung von Angebotslücken ist zwingend im Rahmen der Programmvereinbarungen zu lösen, entsprechend ist es sinnvoll, dazu mit dem Buchstaben d. einen eigenen Schwerpunkt für Kinder mit Behinderung zu schaffen.

Hingegen weisen ARTISET, YOUVITA und INSOS darauf hin, dass die Senkung der Kosten für die Eltern von Kindern mit Behinderung gemäss Vorentwurf der WBK-S nun doppelt geregelt ist: einerseits bei den Programmvereinbarungen (in Verbindung mit der Zweckbestimmung in Art. 1 Abs. 2 Bst. c^{bis} E-UKibeG), andererseits bei der Betreuungszulage in Art. 5 Abs. 2^{ter} E-FamZG.

Die höheren Beiträge gemäss vorgesehenem Art. 5 Abs. 2^{ter} E-FamZG ermöglichen gleichwohl nicht allen Kindern mit Behinderung den Kitabesuch und können in der Folge auch bestehende Angebotslücken – die es noch vielerorts in der Schweiz gibt – nicht schliessen, was die Kommission eigentlich klar beabsichtigt. Dies gilt es in Art. 5 Abs. 2^{ter} E-FamZG zu korrigieren, indem der maximale Faktor auf 3 erhöht wird. Solange eine Erhöhung, bis Faktor 3 nicht erfüllt ist, braucht es noch einen Zusatz und ist die Formulierung in Art. Art. 13 Abs. 1 Bst. d E-UKibeG auf alle Fälle notwendig.

Änderungsantrag zu Art. 5 Abs. 2^{ter} E-FamZG:

Die Betreuungszulage für Kinder mit Behinderungen entspricht dem anderthalbfachen bis maximal ~~zweifachen~~ **dreifachen** Betrag, wenn die tatsächlichen Kosten für die institutionelle Kinderbetreuung aufgrund des Betreuungsmehraufwands entsprechend höher ausfallen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

5.11 Art.13 Abs. 4 E-UKibeG Finanzhilfen für Programme und Projekte von nationaler oder sprachregionaler Bedeutung

Die WBK-S spricht sich dagegen aus, dass der Bund den Kantonen oder Dritten Finanzhilfen für Programme und Projekte von nationaler oder sprachregionaler Bedeutung gewähren kann. Folglich beantragt sie die Streichung von Artikel 13 Absatz 4 E-UKibeG.

ARTISET, YOUVITA und INSOS unterstützen die Minderheit Graf Maya, die ein Beibehalten der nationalrätlichen Fassung zu diesem Punkt beantragt: Aus Sicht von ARTISET, YOUVITA und INSOS ist die

Konzeption des Nationalrats grundsätzlich sinnvoll. Trotz Konzeptwechsel bei der Finanzierung der Kinderbetreuungsunterstützung kann diese der Bestimmung sehr wohl beibehalten werden: Sie berücksichtigt die heutigen Realitäten unseres Landes, wo kantonsübergreifende Kooperationen nicht selten zu treffen sind und macht folglich öfter Sinn. Richtungsweisende Beispiele guter Praxis, Qualitätsverbesserungen oder Harmonisierungsbestrebungen von interkantonalen Konferenzen müssen vom Bund unterstützt werden, wenn sie Effizienz- und/oder Effektivitätsgewinne mittelfristig bringen.

Antrag zu Art.13 Abs. 4 E-UKibeG:

Annahme der Minderheit Graf Maya.

**5.12 Art. 2 Bst. a E-UKibeG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Bst. c E-FamZG)
Altersbeschränkung der Kinder im Zusammenhang mit der Auszahlung der
Betreuungszulage**

Im Modell der WBK-S wird die Betreuungszulage ab dem Geburtsmonat bis zum Ende desjenigen Monats ausbezahlt, in dem das Kind das siebte Lebensjahr vollendet. Die Altersbeschränkung bis zur Vollendung des 7. Altersjahres des Kindes bezieht sich nur auf die Betreuungszulage, welche nun im Familienzulagengesetz geregelt wird.

Die Altersgrenze für den Anspruchs- und Geltungsbereich der Betreuungszulage wurde gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag bereits im Nationalrat und sodann von der WBK-S in der hier diskutierten Vorlage erneut weiter gesunken.

Im Nationalrat wurde die Altersspanne ursprünglich als die gesamte obligatorische Schulzeit vorgeschlagen. Namentlich aus finanziellen Überlegungen wurde der Geltungsbereich eingeschränkt, wie vom Bundesrat vorgeschlagen auf 8P Harnos, was dem Ende der obligatorischen Schulzeit der Primarstufe und einem Alter von 11-12 Jahren in der Regel entspricht.

Die Anspruchsgruppe weiter einzuschränken, erachten ARTISET, YOUVITA und INSOS nicht als mit den Zielen der Vorlage vereinbar: Kinder in der Primarschule sollten nicht systematisch unbetreut sein. Gleichzeitig gilt es, die Erwerbstätigkeit der Eltern und damit deren Arbeitsmarktfähigkeit auch in diesem Alter zu ermöglichen. Damit die Vorlage Wirkung entfaltet, ist es sinnvoll, auf den nationalrätlichen Beschluss und die Minderheit II (bis Vollendung 12. Altersjahr) zurückzukommen. Deswegen unterstützt ARTISET die Minderheit II Herzog Eva ausdrücklich.

Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit, die Altersgrenze auf 7 Jahre zu senken, ermöglicht keine durchgängige Berufstätigkeit der Eltern, da die Kinder in diesem Alter oft wenige Stunden zur Schule gehen und der Betreuungsbedarf nach wie vor sehr hoch ist. Deswegen lehnen ihn ARTISET, YOUVITA und INSOS ab.

Die Minderheit I (Gmür-Schönenberger) hat gegenüber der Mehrheit immerhin noch den Vorteil, dass der Abschluss der Basisstufe abgedeckt ist.

Damit die Erwerbstätigkeit der Eltern tatsächlich möglich ist und die Vorlage entsprechende Wirkung entfaltet, wäre es allermindestens angemessen, den nationalrätlichen Beschluss und die Minderheit II (bis Vollendung des 12. Altersjahr) zu beachten. Trotzdem ist die nationalrätliche Formulierung aus Sicht von ARTISET, YOUVITA und INSOS nicht zufriedenstellend, da auch mit dieser Lösung noch nicht alle Kinder im Primarschulalter systematisch betreut werden könnten. Damit die Erwerbstätigkeit der Eltern im

Einzelfall tatsächlich möglich ist und die Vorlage entsprechende Wirkung entfaltet, ist es sinnvoll, auf der tatsächlichen Vollendung des Schulobligatoriums im Einzelfall abzustellen: Es passiert immer wieder, dass ein Kind ein Schuljahr wiederholen muss, um seine Chancen auf einen zufriedenstellenden Abschluss zu verbessern. Es wäre unangebracht, die Eltern und indirekt auch ihr Kind zu benachteiligen, weil Lehrer diesen Umweg befürworten, um die Lernbedingungen eines Kindes zu verbessern.

Antrag zu Art. 2 Bst. a E-UKibeG:

[...] die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung ~~ab der Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit;~~ [...]

Antrag zur Änderung von Art. 3 Abs. 1 Bst. c E-FamZG):

[...] c. die Betreuungszulage für erwerbstätige Personen: sie wird vom Beginn des Geburtsmonats des Kindes **bis zur tatsächlichen Vollendung des Schulobligatoriums im Einzelfall** ~~bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 7. Altersjahr vollendet hat,~~ ausgerichtet, [...]

**5.13 Höhe der Betreuungszulage
Art. 5 Abs. 2bis E-FamZG**

ARTISET, YOUVITA und INSOS begrüssen das lineare System und die Formulierung der Kommissionsmehrheit, welche verhindern, dass die Beschäftigungswirkung wegen Schwelleneffekten negativ beeinträchtigt wird. Ein zentrales Manko der ständerätlichen Vorlage ist jedoch aus Sicht von ARTISET, YOUVITA und INSOS, dass sie Fehlanreize für die Kantone schafft, auf Basis der neuen Betreuungszulage ihre eigenen Beiträge zurückzufahren. Es fehlt ein Kürzungsmechanismus, um analog den Artikeln 8 und 9 der nationalrätlichen Fassung von E-UKibeG, Fehlanreizen bei den Kantonen vorzubeugen. Dies ist hinsichtlich der Beschäftigungswirkung kontraproduktiv und entspricht leider auch einer Erfahrung aus der Vergangenheit, beispielsweise bei den Prämienverbilligungen.

Die nationalrätliche Version hatte deshalb auf Vorschlag der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Berggebiete (SAB) einen durchdachten Mechanismus ausgearbeitet, der die Anreize für die Kantone und damit auch die Beschäftigungswirkung der Vorlage maximierte. Gemäss diesem Model muss der Bund mit gutem Beispiel zuerst vorangehen und einen höheren Kostenanteil finanzieren. Wenn der betroffene Kanton dann aber ihren Anteil nicht auf ein definiertes Niveau (Schwellenwert) erhöht, geht auch der Bund (beziehungsweise im Modell der WBK-S auch der Arbeitgebende) mit seinem Anteil zurück. Auf die ständerechtliche Vorlage übertragen, wäre eine Anpassung von Art. 5 Abs. 2^{bis} E-FamZG durchaus vorstellbar, welche eine Kürzung der Betreuungszulage vorsehen würde, wenn die Summe der Beiträge an die institutionelle Kinderbetreuung im Wohnsitzkanton des Kindes einen landesweit einheitlichen Schwellenwert unterschreitet. Ein solcher Anreizmechanismus wäre aus zwei Gründen wichtig:

- Erstens, weil die Betreuungszulage allein nicht ausreicht, um die erwünschte Wirkung zu erzielen. Das volkswirtschaftliche Optimum der Subventionierung durch die öffentliche Hand liegt deutlich höher (Vgl. obenerwähnte Studie von BAK Basel Economics) und benötigt zwingend auch noch eine Erhöhung der kantonalen Beiträge, um die erwünschte Beschäftigungswirkung wie auch die Förderung der frühen Kindheit (und den späteren Nutzen in Form höherer Bildung und weniger Sozialausgaben) zu realisieren.
- Zweitens muss vermieden werden, dass Kantone ihre Beiträge reduzieren. Ohne Anreizmechanismus besteht die Gefahr, dass Kantone ihre Beiträge reduzieren und die Finanzierung gemäss ständerätlichen Konzept neu den Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden überlassen.

Deswegen stellen ARTISET, YOUViTA und INSOS folgenden

Antrag auf die Erarbeitung eines Mechanismus zur Kürzung des Betrags der Betreuungszulage, sofern die Summe der Beiträge an die institutionelle Kinderbetreuung im Wohnsitzkanton des Kindes einen landesweit einheitlichen Schwellenwert unterschreitet.

In diesem Rahmen soll der Bundesrat den Schwellenwert so festlegen, dass die Kantone einen Anreiz haben, die kantonalen Beiträge zu erhöhen.

Des Weiteren:

- Aufgrund des Kürzungssystems wäre es volkswirtschaftlich sinnvoll, von einem höheren Ausgangsbeitrag auszugehen. So würde sichergestellt, dass auch bei einer Kürzung zumindest ein Sockelbeitrag noch bestehen bleibt.
- Die Umsetzung des Mechanismus würde dadurch gekennzeichnet, dass bei Nichterreichung des Schwellenwerts durch einen Kanton die Betreuungszulage für alle Kinder eines Kantons durch die Ausgleichskassen gekürzt würde.

5.14 Art. 5 Abs. 2ter E-FamZG Betreuung von Kindern mit Behinderung

Aus anreizökonomischer Sicht macht ein Unterstützungssystem Sinn, bei dem über die Bundesgesetzgebung immer linear derselbe Anteil an den Kosten finanziert wird (wie die Kommission selbst das auch zu recht in Art. 5 Abs. 2^{bis} E-FamZG für Kinder ohne Behinderung vorschlägt). Gemäss einem Bericht des Verbands Procap beträgt aber das Maximum der Kosten bei einem Kind mit einer schweren Behinderung Faktor 3 im Vergleich zu einem Kind ohne Behinderung.⁶ Ohne Finanzierung dieser Mehrkosten sind solche Beiträge nicht zu stemmen und ein Kitabesuch wird verunmöglicht. Dies führt regelmässig dazu, dass ein Elternteil, meist die Mutter, die Erwerbsarbeit aufgibt oder sehr stark reduziert. In diesem Zusammenhang ist der Vorentwurf der WBK-S nicht nachvollziehbar: Innerhalb der Betreuungszulage will sie, dass maximal der zweifache Betrag gewährt wird. Zwar sollen Beiträge aus Programmvereinbarungen zur Kostensenkung gewährt werden können. Für Kinder mit schweren Behinderungen müssten somit zwei Unterstützungssysteme kombiniert werden, was administrativ aufwändig wäre und nur dann funktionieren würde, wenn ein Kanton in diesem Bereich eine Vereinbarung mit dem Bund abgeschlossen hätte. Deutlich einfacher und ökonomisch zielführender wäre aus Sicht von ARTISET, YOUViTA und INSOS eine einheitliche Regelung der Kostensenkung direkt bei der Betreuungszulage mit einem maximal dreifachen Betrag. In Anbetracht dieser Sachlage stellen ARTISET, YOUViTA und INSOS folgenden Antrag:

Antrag auf Anpassung Art. 5 Abs. 2^{ter} E-FamZG:

Die Betreuungszulage für Kinder mit Behinderungen entspricht dem anderthalbfachen bis maximal **dreifachen** ~~zweifachen~~ Betrag, wenn die tatsächlichen Kosten für die institutionelle Kinderbetreuung aufgrund des Betreuungsmehraufwands entsprechend höher ausfallen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁶ Fischer / Häfliger / Pestalozzi, Pro Cap Schweiz (2021), Institutionelle Betreuung für Kinder mit Behinderungen, S.30; vgl. https://www.procap.ch/fileadmin/files/procap/Angebote/Beratung_Information/Politik/Downloads/KITA/20210629_Procap_Kitabericht_2_Auflage_DE_BF_Web.pdf.

5.15 Art. 5 Abs. 2^{quater} E-FamZG Betreuung von Kinder unter 18 Monaten

Die Grundidee des linearen Modells ist die, dass erhöhte Kosten mit entsprechend konstant erhöhten Beiträgen aufgefangen werden, damit die erzielte Anreizwirkungen gleichmässig erhalten bleibt. Bei Kindern mit Behinderung wird also folgerichtig ein höherer Betrag gewährt. Allerdings ist auch die Betreuung von Kindern unter 18 Monaten wegen des entwicklungspsychologisch wichtigen höheren Betreuungsschlüssels (Einsatz von mehr Personal) kostenintensiver, oft das 1,5-Fache des Kindertarifs. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Kommissionsmehrheit hier keine lineare Betreuungszulage vorsieht.

Dies ist umso wichtiger, als es gerade die erhöhten Kosten für die institutionelle Betreuung, während dieser Kleinkindzeit sind, die insbesondere Mütter dazu veranlassen, den Arbeitsmarkt für längere Zeit zu verlassen – oft mit verfestigender Wirkung auf ihre Erwerbsbiografie. Für die gewünschte Anreizwirkung ist also gerade hier das lineare Modell von substanzieller Bedeutung.

Mit Rücksicht auf diese Elemente unterstützen ARTISET, YOUVITA und INSOS die Minderheit Herzog, damit die Eltern von Kleinkindern unter 18 Monaten den anderthalbfachen Betrag der Kinderbetreuung erhalten, wenn die Vollkosten für die institutionelle familienergänzende Betreuung aufgrund des Alters dementsprechend höher ausfallen und stellen deswegen folgenden

Antrag zu Art. 5 Abs. 2^{quater} E-FamZG:

Annahme der Minderheit Herzog zugunsten der Eltern von Kindern unter 18 Monaten.

5.16 Teilfinanzierung durch den Bund Art. 16 Abs. 6 E-FamZG

Gesetzesvorhaben der WBK-S und entsprechender Verpflichtungskredit sollen im Sinne der fiskalischen Äquivalenz um eine teilweise Finanzierung über Bundesmittel ergänzt werden: Der Bund profitiert mittel- und langfristig von früher Förderung und von Mehreinnahmen bei der Bundessteuer. Mit der heutigen Mobilität fällt ausserdem der langfristige Nutzen der institutionellen Betreuung aufgrund der Wohnortwechsel nicht nur in denjenigen Kantonen an, in denen die Kosten getragen werden. Zudem ist eine Mischfinanzierung volkswirtschaftlich deutlich effizienter, da sie die Erwerbseinkommen weniger belastet.

Deswegen beantragen ARTISET, YOUVITA und INSOS eine Anpassung der von der WBK-S vorgeschlagene Fassung von Art. 16 Abs. 6 E-FamZG, dies im Sinne der Minderheit Herzog, aber mit einer (nachfolgend in Fett markierten) Ergänzung mit Verweis auf Art. 5 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} FamZG:

Antrag zu Art. 16 Abs. 6 E-FamZG:

Der Bund trägt einen Drittel der Ausgaben für die gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungszulage (Art. 5 Abs. 2-2^{bis}, 2^{ter}, 2^{quater} FamZG). Der Bundesrat regelt das Abrechnungsverfahren.

5.17 Art. 19 Abs. 1^{quinquies} E-FamZG (neu) Anspruch auf Betreuungszulage in Sonderfällen

Aus Sicht von ARTISET, YOUVITA und INSOS sollen auch Personen Anspruch auf die Kinderbetreuungszulage haben, die aus gesundheitlichen Gründen längerfristig auf Betreuung angewiesen sind oder auch, wenn die Betreuung auf Grund von sozialen Indikationen, von Massnahmen der Frühförderung oder zur Sicherung des Kindeswohls notwendig ist.

Antrag zu Art. 19 Abs. 1^{quinquies} E-FamZG (neu):

Anspruch auf die Kinderbetreuungszulage haben Personen, die aus gesundheitlichen Gründen längerfristig auf Betreuung angewiesen sind oder auch, wenn die Betreuung auf Grund von sozialen Indikationen, von Massnahmen der Frühförderung oder zur Sicherung des Kindeswohls notwendig ist. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

**5.18 Höhe des Taggeldes für arbeitslose Personen
Art. 22 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG)**

Die von der Mehrheit der WBK-S vorgeschlagene Formulierung erleichtert insbesondere Alleinerziehenden die rasche Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit (in den meisten anderen Fällen mit Kinderbetreuung arbeitet die Partnerin oder der Partner, womit die Betreuungszulage ohnehin an diese Person geht und die vorgeschlagene Regelung nicht anwendbar ist). Gerade Alleinerziehende sind darauf angewiesen, die institutionelle Kinderbetreuung geregelt zu haben, um eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Es wäre ökonomisch ineffizient, bei einer Arbeitslosigkeit eine eingeschränkte Vermittlungsfähigkeit der betroffenen Personen zuzulassen und eine erschwerte Arbeitsaufnahme hinnehmen zu müssen: Sinnvoller ist es, zuerst die Kinderbetreuung neu zu organisieren. Aus der Perspektive der Arbeitsvermittlungsbehörde soll sofort ein Platz gefunden werden können. Die Kindertagesstätten ihrerseits sind aus Kosten- und Effizienzgründen auf eine Planung angewiesen: Betreuungsplätze können in der Regel nicht innerhalb von wenigen Wochen oder Tagen gekündigt oder in Anspruch genommen werden. Deswegen:

ARTISET, YOUViTA und INSOS unterstützen das Vorhaben der Kommissionsmehrheit betr. Art. 22 E-AVIG.

**5.19 Bundesbeschluss über die Unterstützung der institutionellen Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern
Finanzielle Konsequenzen für den Bundeshaushalt**

Die Vorlage der WBK-S mit der neu einzuführenden Betreuungszulage wäre vorbehaltlich des Verpflichtungskredits für die Programmvereinbarungen haushaltsneutral und würde so einen massgeblichen Beitrag zur Haushaltbereinigung in den Finanzplanjahren leisten. Die Vorlage der WBK-S sieht eine vertretbare Mehrbelastung zu Händen des Bundeshaushalts im Umfang von 32 Millionen Franken pro Jahr für die Durchführung der Programmvereinbarungen über die kommenden vier Jahre vor. Nach vier und nach acht Jahren müsste das Parlament jeweils erneut einen Entscheid fällen bezüglich der Höhe des Verpflichtungskredits zur Durchführung der Laufzeiten zwei und drei der Programmvereinbarungen (vgl. «Neue Anträge und Zusatzbericht der WBK-S» vom 15. Februar 2024 in Bezug auf die parl. Ive 21.403, S. 13-14).

In allen Schwerpunkten der Programmvereinbarungen gibt es sehr erheblichen Handlungsbedarf. Daher wäre der vom Nationalrat bevorzugten Betrag von CHF 224 Millionen notwendig. Deswegen stellt ARTISET folgenden:

Antrag zu Art. 1 des Bundesbeschlusses:

Annahme der nationalrätlichen Fassung, die einen Verpflichtungskredit von 224 Millionen Franken für

die Dauer von vier Jahren vorsieht.

Eventualantrag:

Annahme der Minderheit I Wasserfallen, die einen Verpflichtungskredit von 268 Millionen Franken für die Dauer von vier Jahren beantragt.

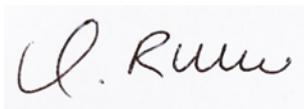
ARTISET, YOUVITA und INSOS weisen darauf hin, dass es unstimmg und wenig zielführend wäre, den Beitrag hier zu reduzieren und gleichzeitig an mehreren Orten bei der Betreuungszulage den Betrag mit Verweis auf die Programmvereinbarungen tief halten zu wollen. Mit dieser Ausgangslage würde es nicht möglich sein, die gewünschte Wirkung zu erzielen: Die von der WBK-S vorgeschlagenen Mittel zugunsten Programmvereinbarungen und diejenigen gleichzeitig vorgesehen für die Betreuungszulage würden in vielen Fällen nicht ausreichen. Das gilt insbesondere für die Eltern von Kindern mit Behinderung sowie für die Eltern mit Kindern unter 18 Monaten in der Erwerbstätigkeit zu halten, da beide Kinderkategorien einen erhöhten, kostenintensiven Betreuungsbedarf brauchen.

Die Föderation ARTISET und die Branchenverbände YOUVITA und INSOS bedanken sich für die Kenntnisnahme der vorliegenden Vernehmlassungsantwort und die Berücksichtigung der oben aufgeführten Standpunkte.

Freundliche Grüsse



Yann Golay Trechsel
Projektleiter Politik ARTISET



Cornelia Rumo Wettstein
Geschäftsführerin YOUVITA



Rahel Stuker
Geschäftsführerin INSOS

Für Rückfragen zur vorliegenden Vernehmlassungsantwort wenden Sie sich bitte an:

Yann Golay Trechsel
Projektleiter Politik
E-Mail: yann.golay@artiset.ch
Tel: +41 31 385 33 36